

PROTOKOLL

über die 4. Sitzung

„Gedankenaustausch Familienrecht“

Im Justizgebäude Luxemburger Str. 101, 50939 Köln

am 13.11.2013

Anwesende:

- Richterin Margarete Bergmann, Aufsichtsführende Richterin AG Köln
- Richterin Dr. Inka Hottgenroth, AG Köln
- Richterin Gabriele Bos, AG Köln
- Richter Thomas Ulmer, Direktor AG Bergheim
- Richter Hans Kemmerling, AG Bergheim
- Richterin Margret May, AG Brühl
- Richterin Dr. Friederike Löw, AG Leverkusen
- Richterin Veronika Schlottmann-Thiessen, AG Wermelskirchen
- Richter Reimund Heidkamp, AG Gummersbach
- Richter Dr. Uwe Schmidt, OLG Köln, 4. Senat
- Richter Joachim von Hellfeld, OLG Köln, 12. Senat
- Richterin Dr. Gabriele Morawitz, OLG Köln, 21. Senat
- Richter Martin Metz-Zafoffe, OLG Köln, 21. Senat
- Richterin Dr. Monika Horst, OLG Köln, 27. Senat
- Rechtsanwältin Carmen Grebe
- Rechtsanwältin Marion Koene
- Rechtsanwalt Dr. Rudolf Schumacher II

Entschuldigt:

- Richterin Katja Güldenring, AG Kerpen
- Dr. Engelbert Krause, AG Wipperfürth
- Richter Gernot Pietsch, OLG Köln, 14. Senat
- Richter Wolfgang Winn, OLG Köln, 25. Senat

Nicht anwesend:

- AG Bergisch Gladbach
- OLG Köln, 26. Senat

EINLEITUNG:

Frau Rechtsanwältin Grebe begrüßt die Anwesenden im Namen des Kölner Anwaltsvereines und speziell des dortigen Familienrechtsausschusses.

Tagesordnungspunkt 1: Allgemeines**a) Begrüßung der Parteien durch das Gericht/Verhandlungsführung**

Aus den Reihen der Anwaltschaft brachten wir der Richterschaft zur Kenntnis, dass es gerade in Familiensachen für die persönlich anwesenden Parteien von großer Wichtigkeit ist, von Anfang an eine freundliche und gelöste Atmosphäre zu schaffen, in dem man sich bekannt macht und auf das Wesen und den Inhalt der Verhandlung hinweist. Dies wird dem vollkommen andersartigen Verhandlungsgegenstand geschuldet. Auf der anderen Seite weist die Richterschaft uns darauf hin, dass es dementsprechend ebenfalls adäquat

sei, wenn man die Parteien darauf hinweist, dass gerade deshalb eine halbwegs anständige Kleidung angebracht sei und auch weder Speisen (incl. Kaugummi) noch Getränke mit in den Saal genommen werden.

b) Wartezeiten bei Amtsgerichten für Anwälte wegen enger Terminierung

Von Seiten der Anwaltschaft wurde angeregt, bei den Terminladungen nicht nur den Beginn, sondern auch das vorgesehene Zeitmaß mitzuteilen. Dies habe den Vorteil, dass nicht nur das Gericht für sich die Information hat, für wann der nächste Verhandlungstermin angesetzt ist, sondern dies auch den Parteien und Anwälten mitgeteilt wird, die hierauf frühzeitig reagieren können, wenn sie meinen, dass diese Zeiträume nicht ausreichen würden, weil ein Vergleich oder weil Vergleichsverhandlungen vorgesehen sind. Es wurde bestätigt, dass die Software der Terminladung es ausdrücklich vorsehe, dass Terminsende zu vermerken und mitzuteilen. Der Vorschlag werde geprüft.

c) Unterschiedliche Bearbeitungszeiten auf den Geschäftsstellen

Die unterschiedlichen Bearbeitungszeiten auf den Geschäftsstellen wurden von Seiten des Amtsgerichtes Köln damit begründet, dass die Personaldecke unverhältnismäßig kurz sei und dass bei Krankheiten nahezu nicht bedarfsdeckend vertreten werden könne. Außerdem wurde von Seiten der Richterschaft gebeten, die EB's möglichst zeitnah zurückzusenden und mit „redlichen“ Daten zu versehen. Von unserer Seite wurde darauf hingewiesen, wegen des langen Postlaufs und der Postläufe zwischen Mandant und Anwalt, die Regelfristen von 14 Tagen in Richtung auf 4 Wochenfristen zu erweitern.

d) Erteilung von Teilrechtskraftattesten durch OLG/AG z.B. VA/nachehelicher Unterhalt

Die Erteilung von Teilrechtskraftattesten durch das OLG und AG verzögert sich deshalb sehr, da ein normaler Geschäftsstellenbeamter kaum nachvollziehen könne, wann auf dem Hintergrund insbesondere der Zustellungen im Versorgungsausgleich eine Teilrechtskraft im Ehescheidungsverfahren erfolgt sei. Von hier aus wurde angeregt, dies durch den Richter berechnen und entscheiden zu lassen.

e) Formulierung des Kostenvergleiches nach § 26 FamGKG

Bezüglich der Formulierung des Kostenvergleiches nach § 26 FamGKG wiesen wir daraufhin, dass diese Vergleiche streng angelehnt an die Voraussetzung des Abs. 4 des § 26 FamGKG zu erfolgen hätten, nämlich dass der vor Gericht abgeschlossene Vergleich

aa) als vom Gericht vorgeschlagener Vergleich formuliert werden muss
und

bb) ausdrücklich im vom Gericht festgestellt werden muss, dass die im Vergleich erfolgte Kostenregelung der zu erwartenden gerichtliche Kostenentscheidung entsprochen hätte.

Tagesordnungspunkt 2: Verfahrensfragen

a) Antrag auf Vorabzustellung bei VKH

Die von der Anwaltschaft gewünschte Vorabzustellung in VKH-Sachen werde oft nicht durchgeführt, weil der entsprechende ausdrückliche Antrag fehle. Außerdem wiesen die Richter darauf hin, dass eine Vorabzustellung natürlich auch eine extreme Kostenfolge habe. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass eine Vorabzustellung dann ja nicht unbedingt erforderlich sei, wenn vorher eine außergerichtliche Inverzugsetzung stattgefunden habe. Außerdem wurde von der Richterschaft gebeten doch

eindeutig und unmissverständlich zu formulieren, ob VKH für einen Antrag zuerst bewilligt werden solle und erst dann eine Zustellung erfolgen solle. Die wechselseitige Abhängigkeit sei selten eindeutig formuliert. Die Richter wiesen darauf hin, dass dies auf dem Hintergrund der BGH Rechtsprechung so auszulegen sei, dass im Zweifel ein unbedingter Antrag gestellt sei.

b) Dauer der Abänderungsverfahren, Entscheidung über Einstellung der ZV

Die Richter wiesen darauf hin, dass die Dauer der Abänderungsverfahren kaum zu beeinflussen sei und dass die von der Anwaltschaft empfundene zögerliche Entscheidung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung darauf zurück zu führen sein, dass diese erst erfolgen könne, wenn gewisse rechtliche Voraussetzungen beständen, die zumindest zweifellos glaubhaft gemacht werden müssten.

c) Dauer der Hauptverfahren Unterhalt und EA-Beschluss

Die lange Dauer von Hauptsacheverfahren nach einem EA-Beschluss wurden seitens der Richterschaft zur Kenntnis genommen.

d) Übergang ins schriftliche Verfahren

Von der Seiten der Anwaltschaft wurde darauf hingewiesen, nach einem ersten Termin, in dem weder ein Vergleich geschlossen würde, noch das Verfahren zum Spruch genommen würde, bei weiterem Klärungsbedarf in das schriftliche Verfahren überzugehen, um unter anderem auch das Verfahren zu verschlanken, zu beschleunigen und das weitere persönliche Erscheinen der Parteien überflüssig zu machen.

- e) Vollständige und ausführliche Beantwortung der Fragebögen VA durch den Rententräger

Es wurde darauf hingewiesen, dass es sehr wichtig sei, die Fragebögen zum Versorgungsausgleich sehr gründlich und vollständig auszufüllen. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche Norm gäbe, dass die insbesondere betrieblichen und privaten Rententräger amtliche Formulare benutzen müssten und dass es deshalb auch Aufgabe des Gerichtes einerseits und Aufgabe der Parteienvertreter andererseits sei, die Auskünfte auf ihre insbesondere Richtigkeit und vor allen Dingen Abgeschlossenheit sehr intensiv zu prüfen und die Parteien diesbezüglich intensiv zu befragen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Partei bei einem Versorgungsträger mehrere Versorgungen hat. Hier entstehen häufig Fehler dadurch, dass bereits bei der Beantwortung oder dem Eingang der Auskunft über eine von zwei, drei oder vier Versorgungen Termin bestimmt und eine Entscheidung verkündet wird und im Extremfall erst nach Rechtskraft der VA-Entscheidungen dann noch weitere Auskünfte kommen, die dann nicht mehr herangezogen werden können. Die Parteien sollen daher genauestens befragt werden, ob sie bei einem Arbeitgeber/Rententräger mehrere Rentenanwartschaften besitzen.

- f) Vermögensanteil bei der Berechnung des Gegenstandswertes bei Scheidung

Seitens der Anwaltschaft wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im süddeutschen Raum als auch im Einzugsbereiches des OLG Düsseldorf bei den entsprechenden Amtsgerichten der Gegenstandswert für das Ehescheidungsverfahren nicht nur aus dem 3-fachen addierten Nettoeinkommen der Parteien berechnet werde, sondern auch unter Addition von 5-10% des Aktivvermögens beider Parteien abzüglich eines Freibetrages von insgesamt 120.000,- €. Die Richterschaft war grundsätzlich mit geringfügigen Ausnahmen bereit, dies zu akzeptieren, wenn denn in der Ehescheidungsantragsschrift ein solcher dezidierter Sachvortrag erfolgen würde und das Gericht auf Grund dessen dann auch

die Möglichkeit habe, die erhöhten Gerichtskosten unverzüglich einzufordern.

- g) Zwischenvereinbarungen bei SO und UG-Verfahren und hierdurch zeitliche Verlängerung

Zwischenvereinbarungen im Sorgerecht und Umgangsrecht wurden von der Anwaltschaft kritisch gesehen, anders bei der Richterschaft.

- h) Zeitpunkt der Hinzuziehung des Verfahrensbeistandes

Die Richterschaft war anders als die Anwaltschaft davon angetan, möglichst zeitnah oder sogar zeitidentisch mit der Zustellung eines Antrages an die Gegenseite in SO und UG-Verfahren nicht nur das Jugendamt zu benachrichtigen, sondern unverzüglich einen Verfahrensbeistand zu bestellen, da dies so gesetzlich geregelt sei.

Tagesordnungspunkt 3: materiellrechtliche Fragen

- a) Ab wann ist der Ehegattenunterhalt bedarfsbedingt zu berechnen?

Der Vorsitzende des 4. Zivilsenates wies unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 24.01.2012 darauf hin, dass erst bei einem behaupteten **Unterhaltsbedarf** oberhalb von 5.100,00€ (Ende der 10. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle) der Unterhalt nach dem behaupteten Bedarf des Unterhaltsberechtigten zu ermitteln sei. Bis dahin wende man die sogenannte 3/7 Regelung an. Es konnte letztlich keine Klarheit darüber geschaffen werden, ob dies die allgemeine Ansicht auch der anderen Familiensenate sei. Es kann wohl kaum davon ausgegangen

werden, da diese Regelung bisher keinen schriftlichen Niederschlag in den Leitlinien des OLG Köln gefunden hat. Insofern ist nach wie vor mit einer unterschiedlichen Handhabung seitens der Senate zu rechnen.

- b) Befristung des nachehelichen Unterhaltes bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rente mit Abschlägen?

Die Befristung des nachehelichen Unterhaltes bis zum Zeitpunkt der Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezuges mit Abschlägen durch den Unterhaltsberechtigten wurde mit dieser hier vorgetragenen Automatik verneint.

- c) Wohnvorteilsberechnung bei Familien mit Kindern

Die Wohnvorteilsberechnung bei Familien mit Kindern habe so zu erfolgen, dass der Wohnvorteil des einen Partners sich nach der Hälfte des Mietwertes der bisherigen Wohnung berechnen würde und ein Zuschlag bzw. ein Abschlag für Kinder nicht vorzunehmen sei.